

KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND BEWILLIGUNG VON PERSONALSTELLEN
FÜR DIE ZIVIL- UND STRAFRECHTSPFLEGE FÜR DIE JAHRE 2007 - 2012

BERICHT UND ANTRAG DER ERWEITERTEN JUSTIZPRÜFUNGSKOMMISSION

VOM 21. FEBRUAR 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat auch diese Vorlage an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2006 im Beisein von Frau Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz und Herrn Gerichtsschreiber Jörg Lötscher behandelt und erstattet Ihnen hiermit Ihren Bericht, den sie wie folgt gliedert:

1. Grundsätzliche Überlegungen
2. Kantonsgericht
3. Strafgericht
4. Staatsanwaltschaft
5. Untersuchungsrichteramt
6. Jugendanwaltschaft
7. Einzelrichteramt
8. Handlungsspielraum
9. Antrag

1. Grundsätzliche Überlegungen

Das Bevölkerungswachstum von durchschnittlich 1,4 % in den letzten Jahren, sowie ein Firmenwachstum von 25 % in sechs Jahren, wirken sich auch auf die Justiz aus. Dies wurde bereits im Bericht 1400.4 dargestellt. Das Obergericht beantragt deshalb die Erhöhung der Personalstellen für die Zivil- und Strafrechtspflege für die Jahre 2007 bis 2012 um 9,4 Personalstellen.

Die erweiterte Justizprüfungskommission setzte sich für einmal zunächst mit den finanziellen Auswirkungen auseinander. Dabei spielte der Finanzplan der Regierung und die in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse, das Personalwachstum pro Jahr auf 2,5 % zu beschränken, in der Diskussion eine Rolle. Wohl wurden die Gerichte im Zusammenhang mit der Festlegung der Finanzstrategie nicht speziell begrüsst und konnten dazu nicht Stellung nehmen. Es könnte sich formal die Frage stellen, ob sich die Gerichte diesen Finanzziele unterzuordnen haben. Zu beachten bleibt aber, dass auch die Gerichte ihre Löhne aus den Einnahmen des Kantones bestreiten und Teil unseres öffentlichen Verwaltungs- und Gerichtsapparates sind. Die erweiterte Justizprüfungskommission beschloss deshalb, auch die Beschlüsse zur Stellenplafonierung der Gerichte mit den Zielen der Finanzplanung zu vergleichen und auch unter diesem Lichte zu prüfen.

Die Justizprüfungskommission ersuchte deshalb die Finanzdirektion, den beantragten Zuwachs der Stellen darzustellen um überprüfen zu können, ob die beantragte Erhöhung der Personalstellen bei den Gerichten die von der Regierung formulierten Ziele betreffend Personalwachstum einhält und das Wachstum 2,5 % pro Jahr im Durchschnitt nicht überschreitet.

Die Justizprüfungskommission konnte mit Befriedigung feststellen, dass diese Ziele - wenn vielleicht auch unbewusst - dank Bemühungen des Obergerichtes, sparsam und haushälterisch auch in Zukunft mit den zur Verfügung gestellten Personalstellen umzugehen, eingehalten werden. Die Tabelle betreffend Berechnung des Lohnkostenzuwachses wird diesem Bericht beigelegt. Daraus ist ersichtlich, dass das vom Obergericht beantragte Personalwachstum pro Jahr durchschnittlich 1,84 % erreicht, wobei darin die Teuerung noch nicht berücksichtigt ist. Berücksichtigt ist das zusätzliche Vollamt beim Obergericht (Richterstelle).

Nach Überprüfung der Ziele der Finanzstrategie wandte sich die Justizprüfungskommission den einzelnen Begehren zu und kann dazu Folgendes festhalten:

2. Kantonsgericht

Erhöhung um 1,5 Personalstellen für Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen.

Das Kantonsgericht muss eine massive Zunahme von Neueingängen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der ordentlichen Zivilprozesse mit einem Streitwert von über CHF 8'000.-- verzeichnen. Der Zuwachs betrug jeweils über 50 %. Die Zahl der Neueingänge sieht für das Jahr 2005 in etwa gleich aus wie im Verhältnis des Jahres 2003 zum Jahr 2004. Dies führt beim Kantonsgericht, insbesondere wenn Verfahren nicht durch Vergleich erledigt werden können, dazu, dass für längere und komplizierter Referats- und Urteilsentwürfe den Richtern und Richterinnen praktisch keine Zeit mehr verbleibt. Auch zu beachten ist, dass auf neun vollamtliche Kantonsrichter heute acht Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen angestellt sind. Mit einer Aufstockung um eine vollamtliche Gerichtsschreiberstelle könnte jedem Richter und jeder Richterin ein Gerichtsschreiber oder eine Gerichtsschreiberin fest zugeteilt werden, was zu weiteren Synergien im Rahmen der Zusammenarbeit führt.

Das Obergericht möchte aber, wie in der vergangenen Amtsperiode mit Erfolg praktiziert, nicht sofort eine feste Zuteilung von 1 oder 1,5 Personaleinheiten vornehmen, sondern vorerst im Sinne einer vorläufigen Entlastung einen sogenannten Springer einsetzen, der behilflich ist, den Pendenzenberg abzubauen, um anschliessend entscheiden zu können, ob diese vorübergehende Hilfe in eine dauernde Anstellung am Kantonsgericht überführt werden soll. Die erweiterte Justizprüfungskommission ist überzeugt, dass für das Kantonsgericht eine zusätzliche Stelle beim juristischen Personal notwendig ist, umgekehrt aber mit dieser „Springer“-Lösung eine Lösung gefunden wird, die es ermöglicht, die Pendenzenlast zu verfolgen und flexibel auf allfällig weitere Erhöhungen oder aber auch einen Rückgang der Fallzahlen zu reagieren und die zur Verfügung gestellten Personaleinheiten optimal einzusetzen. Die Justizprüfungskommission ist mit dieser geplanten Aufstockung einverstanden.

3. Strafgericht

Das Strafgericht leistet in der neuen Besetzung ein enormes Pensum. Die Aufarbeitung von alten Pendenzen, aber auch die Behandlung neu eingegangener Fälle führten bereits im Jahre 2005 dazu, dass dem Strafgericht eine „Springer“-stelle zugewiesen wurde. Das Obergericht ersucht nun, diese Springerstelle definitiv dem Strafgericht zuzuweisen. Damit belastet sie den neuen Stellenplafond nicht. Ein Ersatz muss allerdings allenfalls unter den Reservestellen für weitere Springereinsätze geschaffen werden.

Auch in diesem Fall ist die erweiterte Justizprüfungskommission überzeugt, dass die Umwandlung der Springerstelle in eine feste Zuteilung einer zweiten Gerichtsschreiberstelle (heute 110 % aufgeteilt in ein 60 %- und 50-% Pensum) richtig ist. Finanzwirksam ist diese Umwandlung der Springerstelle in eine Dauerstelle nicht, da sie beim bisherigen Personalplafond bereits berücksichtigt war.

4. Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft stellt das eigentliche Nadelöhr in der Strafjustiz dar. Die Staatsanwaltschaft arbeitet derzeit mit 3 Staatsanwälten mit einem Pensum von 2,9 Stellen. Die Staatsanwaltschaft ist nicht nur für die Anklageerhebung, sondern auch für die internationale Rechtshilfe, meistens dringende Arbeiten, die sofort erledigt werden müssen, und die Rechtskontrolle zuständig. Grosse Fälle, wie sie bereits im Zusammenhang mit der Wirtschaftskriminalität mehrmals beschrieben wurden, liegen heute erneut bis zu einem Jahr zwischen Überweisung vom Untersuchungsrichteramt und Anklageerhebung und damit Weiterleitung an das Strafgericht bei der Staatsanwaltschaft. Die erweiterte Justizprüfungskommission hat im Zusammenhang mit den Visitationen und der Stellungnahme zu den Rechenschaftsberichten mehrmals und immer wieder darauf hingewiesen, dass eine Bearbeitungszeit von einem Jahr bei der Staatsanwaltschaft als zu lange angesehen wird, berücksichtigt man die ganze Verfahrensdauer von Beginn der polizeilichen Ermittlungen bis zur Fällung eines rechtskräftigen Urteils durch das Einzelrichteramt, Strafgericht oder Strafobergericht, ev. Bundesgericht. Damit dieses eigentliche Nadelöhr entschärft werden kann, muss der Staatsanwaltschaft zumindest vorübergehend und im Sinne einer erneuten Springerstelle eine Entlastung gewährt werden. Der Antrag auf Erhöhung des juristischen Personals um 0,6 Einheiten wird von der Justizprüfungskommission befürwortet.

5. Untersuchungsrichteramt

Auch das Untersuchungsrichteramt kämpft mit einer Zunahme der Fallzahlen. In der allgemeinen Abteilung muss ein Untersuchungsrichter / eine Untersuchungsrichterin heute im Durchschnitt 130 bis 140 Pendenzen parallel aufarbeiten. Ein vernünftiger Durchschnitt würde in der allgemeinen Abteilung bei 100 Fällen, die zur gleichzeitigen Behandlung pro Untersuchungsrichter anhängig sind, liegen. Allein diese Zahl

zeigt, dass das Untersuchungsrichteramt ebenfalls eine Entlastung braucht. Hinzu kommt, dass in der Person von Herrn Hildbrand ein ausserordentlicher Untersuchungsrichter den grossen Fifa-Fall bearbeitet hat. Rechtsstaatlich erachtet es die Justizprüfungskommission zumindest als nicht ideal, wenn Zwangsmassnahmen, zu welchen das Untersuchungsrichteramt ebenfalls greifen kann, wie Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen, Einvernahmen, Anordnungen von Untersuchungshaft, von nicht ordentlich angestellten Untersuchungsrichtern und -richterinnen angeordnet werden können. Die erweiterte Justizprüfungskommission unterstützt deshalb den Antrag, das Untersuchungsrichteramt um 0,6 Stellen zu erhöhen, wobei es auch hier dem Ermessen des Obergerichtes überlassen sein soll, in welchem Umfange und wann genau diese Entlastung, ob dauernd oder im Sinne einer vorübergehenden Lösung, zur Verfügung gestellt wird.

Beim Untersuchungsrichteramt beantragt das Obergericht überdies, das Sekretariat um 0.6 Stellen aufzustocken bzw. die bisherige Aushilfsstelle in eine ordentliche Stelle umzuwandeln. Die Stawiko und auch das Parlament haben sich klar dafür ausgesprochen, dass Aushilfsstellen genau definiert werden und dauernde Provisorien in ordentliche Stellen umgewandelt werden. Die Justizprüfungskommission begrüsst im Sinne der Transparenz, dass diese Aushilfsstelle als ordentliche Stelle von 0,6 % weitergeführt wird.

6. Jugendanwaltschaft

Der Jugendanwalt soll im Sinne der positiven Beantwortung des Postulates Malaika Hug seine Tätigkeit im Vollamt ausüben. Dieser Stelle soll mehr Bedeutung zuerkannt werden. Die Justizprüfungskommission hat diese Frage auch politisch diskutiert. Sie ist der Überzeugung, dass die Jugendanwaltschaft, die nicht nur für die Untersuchung, sondern im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht auch für den Strafvollzug zuständig ist, sich um unsere jugendlichen Delinquenten und Delinquentinnen nachhaltig kümmern kann. Prävention bedeutet hier, eine junge Person vom deliktischen Weg abbringen zu können. Dazu ist nicht nur das Aussprechen der Strafe, sondern auch die Diskussion über die Art der Strafe, die Diskussion mit der ganzen Familie aber auch die Begleitung während des Strafvollzuges notwendig. Die Justizprüfungskommission schliesst sich den Überlegungen der Postulantin Malaika Hug an und ist mit der Umwandlung einer nebenamtlichen Jugendanwaltschaft in

eine vollamtliche Jugendanwaltschaft mit der Konsequenz, dass das Justizpersonal um eine volle Stelle erhöht werden muss, einverstanden.

Das Obergericht ersucht, auch die Stelle der Sozialarbeiterin von 80 auf 100 % zu erhöhen und damit den Stellenplafond um eine 20 %-Stelle zu erhöhen. Die Justizprüfungskommission will sich nicht dagegen wenden, hat aber mit dem Obergericht abgesprochen, dass diese Erhöhung nicht sofort erfolgt, sondern nur dann, wenn gesehen wird, dass trotz Einführung eines vollamtlichen Jugendanwaltes oder einer Jugendanwältin eine Aufstockung dieses Pensums auch noch notwendig wird. Die Justizprüfungskommission wehrt sich aber nicht grundsätzlich gegen diesen Spielraum, zumal die Vorgaben im Personalwachstum eingehalten sind und die Justizprüfungskommission bis heute feststellen konnte, dass das Obergericht mit der Zuteilung von Stellen immer haushälterisch umgegangen ist.

7. Einzelrichteramt

Das Einzelrichteramt soll um 0,6 Stellen im Sekretariat aufgestockt werden. Es geht vor allem darum, dass die Strafbefehlsverfahren stark zugenommen haben und diese administrativ immer umgehend bearbeitet werden müssen. In Berücksichtigung, dass das Einzelrichteramt das einzige Amt ist, das dank den Bussenerträgen einen positiven Abschluss verzeichnen kann, in Anbetracht auch, dass eben mit der Erhöhung de Sekretariates umgekehrt vermieden werden kann, dass juristisches Personal zusätzlich angestellt werden muss, stimmt die Justizprüfungskommission auch diesem Antrag zu, wobei das Obergericht wiederum erklärt, die Entwicklung verfolgen zu wollen und allenfalls mit der Besetzung der Stelle sofern möglich, noch zuwarten zu wollen.

8. Handlungsspielraum

Das Obergericht beantragt, ihm einen Handlungsspielraum für den Zeitraum einer Amtsperiode und damit von 6 Jahren in der Höhe von 5 Personaleinheiten zuzugestehen.

Das Obergericht des Kantons Zug hatte in der letzten Amtsperiode eine Reserve von 4,5 Personaleinheiten, welche es bis heute im Umfang von 4,4 Personaleinheiten ausgeschöpft hat. Damit hat das Obergericht gezeigt, dass es mit solchen Personaleinheiten bzw. Handlungsspielräumen umgehen kann.

Weiter hat die Justizprüfungskommission sich bereits beim Verwaltungsgericht grundsätzlich dafür ausgesprochen, einen Handlungsspielraum den Gerichten zu gewähren

- a) um vermeiden zu können, dass die Gerichte bei jeder weiteren Steigerung der Pendenzenlast innerhalb der Amtsperiode wieder dem Kantonsrat Anträge stellen müssen
- b) auch in Berücksichtigung dessen, dass die Gerichte jeweils darauf angewiesen sind, schnell zu reagieren, um die Pendenzenlast nicht anwachsen zu lassen und mit erneuten Anträgen immer jeweils eine zeitliche Verzögerung verbunden ist.

Schliesslich muss die erweiterte Justizprüfungskommission zur Kenntnis nehmen, dass 2 bis 2,5 Personaleinheiten aus dieser Reserve voraussichtlich bereits verplant werden müssen, nämlich dann, wenn der allgemeine Teil des schweizerischen Strafgesetzbuches (AT StGB) eingeführt wird, der vom Kantonsrat bereits behandelt wurde. Bereits in diesem Zusammenhang musste ausgeführt werden, dass der genaue Bedarf an zusätzlichen Personalstellen in der Strafjustiz noch nicht abgeschätzt werden kann, dass aber aufgrund des neuen Strafsystemes und der Möglichkeit der Umwandlung von Geldstrafe in Gefängnisstrafe bzw. die Anpassung von ursprünglich festgesetzten Geldstrafen, deren Vollzug aufgeschoben wurde, an die neuen Verhältnisse von Verurteilten ganz klar einen Aufwanzuwachs darstellt, weil beim neuen Geld-Strafensystem die finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Tätern und Täterinnen genauer abgeklärt werden müssen als dies bisher der Fall war.

Ausgehend von diesen Überlegungen verbleiben dem Obergericht bei notwendigen 2,5 Personaleinheiten für die Einführung des AT StGB noch 2,5 Personalstellen als Reserven über sechs Jahre. Die erweiterte Justizprüfungskommission diskutierte eine Reduktion dieses Handlungsspielraumes, der dann allerdings an eine Reduktion der Zeitspanne, für welche der Handlungsspielraum Gültigkeit haben müsste, hätte

gekoppelt werden sollen. Die Justizprüfungskommission ist in ihrer überwiegenden Mehrheit dafür, dass

- a) der Zeitraum von 6 Jahren gelten soll,
- b) aber auch die 5 Personaleinheiten zuzugestehen sind.

Kürzere Perioden würden nur dazu führen, dass früher wieder Personalbegehren vom Obergericht gestellt werden müssten. Diesen Aufwand will sich die erweiterte Justizprüfungskommission ersparen, zumal, dies wurde einleitend festgestellt, der Finanzplan der Regierung mit einem durchschnittlichen Personalwachstum von 1,84 % eingehalten ist. Die erweiterte Justizprüfungskommission ist deshalb auch in ihrer Mehrheit für die Gewährung von 5 Personaleinheiten im Sinne eines Handlungsspielraumes.

9. Antrag

Somit lautet der **A n t r a g** der erweiterten Justizprüfungskommission,

auf die Vorlage Nr. 1406.2 - 11945 sei einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 21. Februar 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER ERWEITERTEN
JUSTIZPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Vizepräsidentin: Andrea Hodel

Beilage:

Voraussichtlicher Lohnkostenzuwachs 2007 - 2012 in der Zivil- und Strafrechtspflege